

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.07.2010:

### **§ 1**

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS) vom 22.07.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 10a Abs. 1 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksflächen, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,63 € je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.“

2. § 10a Abs. 3 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

„(3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundrissflächen (Außenkante) der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen). Die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten sind befestigte Flächen, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind, gleiches gilt für die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie z.B. Schuppen, Carports, Stallungen, Überdachungen o.ä.“

### **§ 2**

#### **Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze**

Die Beitrags- und Gebührensätze werden zum 01.01.2011 wie folgt angepasst:

1. § 6 Abs. 1 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 3,86 €/m <sup>2</sup>    |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 15,38 €/m <sup>2</sup> . |

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

3. § 10a Abs. 1 Satz 2 (Niederschlagswassergebühr) erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,63 € je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend davon tritt § 2 mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 20.01.2011  
Markt Neunkirchen am Brand

Heinz Richter  
1. Bürgermeister

**Hinweis zur vorstehenden Änderungssatzung:** Im Rahmen der abschließenden Beratung zur Gebührenkalkulation für die Abwasseranlage Neunkirchen a. Brand hat der Finanz- und Personalausschuss sowie der Marktgemeinderat den künftigen, gebührenfähigen Aufwand im Bereich der Kanalsanierungen bzw. dem Kanalunterhalt von jährlich bisher € 200.000 auf € 170.000 gekürzt. Aufgrund der aktuellen Haushaltszahlen konnten gleichzeitig die prognostizierten Ausgaben für die Verbandsumlage an den Abwasserverband Schwabachtal mit der Kläranlage Erlangen von bisher geschätzten € 500.000 jährlich auf € 450.000 reduziert werden. Die inneren Verrechnungen für den Verwaltungsaufwand bei den „kostenrechnenden“ Einrichtungen (hier: Abwasseranlage Neunkirchen a. Brand) muss alljährlich errechnet werden. Die aktuellen Zahlen 2010 und 2011 lassen einen geringeren Aufwand erkennen. Aufgrund der vorgenannten Veränderungen ergeben sich, die mit dieser Satzung festgelegten neuen Gebührensätze.